Betriebsordnung
für die Wertstoffhöfe des Typs A
in Neunkirchen a.S. und Altdorf b. Nbg.

Der Landkreis Nürnberger Land erlässt für die Wertstoffhöfe des Typs A in Neunkirchen a.S. und Altdorf b. Nbg. folgende Benutzungsordnung.

1. Grundsätzliches

Bei den Wertstoffhöfen handelt es sich um öffentliche Einrichtungen, für welche die Abfallwirtschaftssatzung (AWS) und Abfallgebührensatzung (GebS) des Landkreises Nürnberger Land Anwendung finden. Weitere Regelungen ergeben sich aus dieser Betriebsordnung sowie durch weitere Bekanntmachungen (z.B. Aushänge, Internetseite des Landkreises Nürnberger Land).

2. Benutzungsrecht, Benutzungspflicht

Zur Nutzung der Wertstoffhöfe sind all die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer berechtigt, deren Grundstücke an die Müllabfuhr des Landkreises Nürnberger Land angeschlossen sind. Dies sind in der Regel Privathaushalte und Kleingewerbebetriebe aus dem Landkreis Nürnberger Land. Die Anlieferungsmengen sind grundsätzlich auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Näheres hierzu wird im Einzelfall bestimmt.

3. Nutzungsbedingungen

a) Die Benutzung der Wertstoffhöfe ist nur innerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten zulässig. Die Anlieferung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abladevorgang und ggf. Umladevorgang innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann. Annahmeschluss der Abfälle ist jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.

b) Das Betreten und Befahren der Wertstoffhöfe ist nur den zugelassenen Anliefernden, deren Begleitpersonen, den auf dem Wertstoffhof Beschäftigten sowie dem Entsorgungspersonal sowie Personal der Abfallwirtschaft des Landkreises Nürnberger Land gestattet. Unbefugten ist das Betreten verboten. Kinder dürfen sich nicht unbeaufsichtigt auf dem Wertstoffhofgelände aufhalten und sollen nach Möglichkeit in den Fahrzeugen verbleiben.

c) Das Mitbringen von Haustieren ist untersagt.

d) Die Abfälle und Wertstoffe müssen nach der Zweckbestimmung der bereitgestellten Container sortiert und getrennt nach Abfall- bzw. Wertstoffarten in die Sammelcontainer oder sonstigen Vorrichtungen eingegeben werden oder nach Vorgabe des Betriebspersonals übergeben werden. Neben die Container und sonstigen Sammelvorrichtungen dürfen ohne Einverständnis des Betriebspersonals keine Abfälle abgelagert oder abgestellt werden.

e) Anlieferungen, deren Wertstoffe mit anderen Abfällen vermischt sind, werden abgewiesen. Dies trifft auch auf Übermengen und ausgeschlossene Abfälle zu. Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle sind von den Anliefernden zurückzunehmen und unverzüglich mit demselben Fahrzeug vom Gelände des Wertstoffhofes zu entfernen. Die angenommenen Wertstoffe und Annahmebedingungen ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Betriebsordnung bzw. nach gesonderter Bekanntmachung (z.B. Internetseite des Landkreises Nürnberger Land). Im Zweifelsfall ist rechtzeitig vor der Anlieferung die Abfallberatung im Landratsamt Nürnberger Land zu kontaktieren.

f) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Anlieferungen zu überprüfen und dazu die Öffnung geschlossener Behältnisse (z.B. Big-Bags, Müllsäcke) zu verlangen. Das Betriebspersonal der Wertstoffhöfe ist ferner befugt, den Anliefernden verbindliche Anweisungen zum Betriebsablauf auf dem jeweiligen Wertstoffhof zu erteilen.

Bei Zuwiderhandlungen, die die Betriebsabläufe stören, ist das Betriebspersonal berechtigt, für den Anlieferungstag einen Platzverweis zu erteilen. Die weitere Ausübung des Hausrechts bleibt dem Landratsamt Nürnberger Land vorbehalten. Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können ein Hausverbot zur Folge haben.

g) Offenes Feuer sowie das Rauchen – ausgenommen sind ausgewiesene Raucherbereiche für das Betriebspersonal – sind untersagt. Das Trinken von Alkohol sowie das Betreten und Befahren der Wertstoffhöfe unter berauschenden Mitteln ist verboten.

h) Das Betreten oder Erklettern von Containern ist untersagt.

i) Die Wertstoffhöfe dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen befahren werden. Die entsprechenden Fahrbahnmarkierungen und Beschilderungen sind zu beachten. Soweit keine Beschilderungen und Markierungen vorhanden sind, gelten die Grundsätze bzw. Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen. Arbeitsmaschinen (z.B. Radlader, Bagger, Gabelstapler) haben Vorrang. Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Arbeitsmaschinen ist verboten, insbesondere ist die Rückfahrzone freizuhalten.

j) Privatanliefernde müssen an bestimmten Wochentagen entsprechend gesonderter Bekanntmachungen (z.B. Anlagen zur Betriebsordnung, Internetseite des Landratsamtes Nürnberger Land) einen Termin über das Terminportal buchen. Gewerbeanlieferungen sind samstags nicht zulässig und werden abgewiesen.

k) Fotografieren und sonstige Aufnahmen sind nur in vorheriger Absprache mit dem Betriebspersonal oder dem Landratsamt Nürnberger Land gestattet.

4. Haftung

Die Benutzung der Wertstoffhöfe erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für alle Schäden oder Kosten, die durch die Anlieferung nicht-bestimmungsgemäßer Stoffe oder Mengen entstehen, haften die Anliefernden bzw. diejenigen, denen die jeweilige Anlieferung zuzurechnen ist. Die gesetzliche Haftung für Betreiber und Benutzerinnen und Benutzer bleibt im Übrigen unberührt.

5. Eigentumsübergang

Mit zulässiger Übergabe gehen die Abfälle und Wertstoffhöfe in das Eigentum des Landkreises Nürnberger Land über, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird. Die widerrechtliche Entnahme von Abfällen oder Wertstoffen aus den Sammelcontainern oder sonstigen Sammelvorrichten ist unzulässig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

6. Benutzungsgebühren

Die Erhebung der Entsorgungsgebühren richtet sich nach der Abfallgebührensatzung (GebS) des Landkreises Nürnberger Land. Werden kostenfreie Abfälle/Wertstoffe mit kostenpflichtigen Abfällen bzw. Wertstoffen angeliefert, muss damit gerechnet werden, dass die komplette Anlieferung gebührenrechtlich behandelt wird bzw. verwogen wird. Bei der Anlieferung von unterschiedlichen bzw. vermischten Abfällen wird die höhere Gebühr erhoben, soweit nicht mehrere Gebührentatbestände nebeneinander greifen (z.B. gleichzeitige Restmüll- und Gartenabfallanlieferung). Abfälle zur Verwertung bzw. sonstige Wertstoffe können in solchen Fällen gebührenmäßig als Abfälle zur Beseitigung behandelt werden.

Landkreis Nürnberger Land
Lauf a.d. Pegnitz, 23.07.2026

Kroder
Landrat

Anlage zur
Betriebsordnung
für den Wertstoffhof des Typs A
in Neunkirchen a.S.
(Stand: 23.07.2026)

Folgende Wertstoffe werden auf dem oben genannten Wertstoffhof angenommen:

- Haus –und Restmüll
- Sperrmüll (zerkleinert auf maximal 80 x 80 Zentimeter Kantenlänge)
- Altpapier, Pappe und Kartonagen (nur zerkleinert bzw. zerlegt auf maximal 1 Meter Kantenlänge)
- Gartenabfälle (ohne Kunststoffe und Säcke, Wurzelstöcke gesondert)
- Altholz der Klassen AI bis AIII (Möbelholz, Paletten, Schalhölzer ohne Schalöl, Bretterschalungen aus dem Innenausbau, Türblätter und Zargen von Innentüren, Bauspanplatten, Verschnitt, Abschnitte, Späne von Holzwerkstoffen)
- Altholz der Klasse AIV (mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, imprägnierte Gartenmöbel, Dachsparren, Dachlatten, Fensterstöcke, Außentüren, imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich, Bau- und Abbruchholz, Fenster mit und ohne Glas gesondert)
- Altglas (Verpackungsaltglas getrennt nach Weißglas, Braunglas und Grünglas; sonstiges Altglas, z.B. Trinkgläser, und Flachglas gesondert)
- Weißblech (z.B. Deckel und Schalen von Verpackungen und Dosen)
- Altmetall (auch mit Fremdstoffen wie Emaille, Kunststoffüberzug, Rasenmäher ohne Betriebsflüssigkeiten, Heizkörper, Fahrräder, Elektrokabel und Buntmetalle)
- Elektroaltgeräte (alle Elektroaltgeräte der Sammelgruppen 1 bis 6 aus privaten Haushaltungen; i.R. komplett mit Kabel; Akkus und Batterien, die nicht vom Gerät umschlossen sind, müssen vom Gerät getrennt werden); keine Nachtspeicherheizgeräte
- Glühbirnen, Energiesparlampen und LED-Leuchtmittel (jeweils getrennt)
- Altspeisefette und –öle (nur aus Privathaushalten)
- Altkleider und Schuhe
- Haushaltsbatterien und Akkus bis 500 g (keine Industrie- und Fahrzeugbatterien)
- CDs, DVDs und Blu-Rays sowie Videokassetten
- Tonerkartuschen (mit Verkaufsverpackung/Folie oder in einer Plastiktüte, ohne Karton)
- Korken (nur Naturkork, keine Korken mit Kleberesten aus Holz)
- Kunststoffe (entleert und sauber, Hartkunststoffe, Kanister ohne Deckel, Hohlkörper, Folien, Verpackungsfolien sowie sonstige Leichtverpackungen, z.B. gelbe Säcke, keine industriellen Transport- und Umverpackungen)
- Verpackungsstyropor und –chips (keine industriellen Transport- und Umverpackungen)
- PKW- und Motorradaltreifen (maximal zwei Fahrzeugsätze)
- Leichtbaustoffe (Ytong, Porenbeton, Bimsstein, Gasbeton, Hohlblocksteine)
- Gipsabfälle (Rigips, Gipsputz, gipshaltige Estriche, Gipswände, Gipsformteile)
- sonstiger Baumischabfall (Heraklit, Putzreste, festgewordene Zement-/Putzsäcke, Rigips mit Styropor, Strohmatten mit Putz, Kehrricht, Fermacellplatten, heterogene Schüttungen, Fliesen auf Rigips geklebt, Klebereste, Eimer mit Mörtel/Putzreste, Holz mit Fliesen/Rigips/Putz/Heraklit; PAK-frei)
- Baurestmassen/Bauschutt (z.B. Betonreste, Ziegel, Fliesen und Keramik, nur sortenrein, ohne Asbest oder asbestverdacht, PAK-frei; nur durch Privatanliefernde, maximal eine halbe Kofferraummenge)
- Fenster (Holzfenster und Kunststofffenster, mit Glas oder ohne Glas)
- PU-Montageschaumdosen
- Asbestabfälle (gesonderte Informationen und Annahmebedingungen beachten!)
- Mineralwolle, Mineralfaserplatten Asbestabfälle (gesonderte Informationen und Annahmebedingungen beachten!)
- Bau-/Dämmstyropor HBCD-haltig (ggf. gesonderte Informationen und Annahmebedingungen beachten!)
- Bitumen und Dachpappe (ggf. gesonderte Informationen und Annahmebedingungen beachten!)

Donnerstags bis samstags ist bei Privatanlieferungen eine Terminbuchung über das entsprechende Portal notwendig:
https://nuernberger-land.konsentas.de/modules/ota_public/form/5/?signup_new=1

Anlage zur
Betriebsordnung
für den Interimswertstoffhof
in Altdorf b. Nbg.
(Stand: 23.07.2026)

Folgende Wertstoffe werden auf dem oben genannten Wertstoffhof angenommen:

- Haus –und Restmüll
- Sperrmüll (zerkleinert auf maximal 80 x 80 Zentimeter Kantenlänge)
- Altpapier, Pappe und Kartonagen (nur zerkleinert bzw. zerlegt auf maximal 1 Meter Kantenlänge)
- Gartenabfälle (ohne Kunststoffe und Säcke, Wurzelstöcke gesondert)
- Altholz der Klassen AI bis AIII (Möbelholz, Paletten, Schalhölzer ohne Schalöl, Bretterschalungen aus dem Innenausbau, Türblätter und Zargen von Innentüren, Bauspanplatten, Verschnitt, Abschnitte, Späne von Holzwerkstoffen)
- Altholz der Klasse AIV (mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, imprägnierte Gartenmöbel, Dachsparren, Dachlatten, Außentüren, imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich, Bau- und Abbruchholz)
- Altglas (Verpackungsaltglas getrennt nach Weißglas, Braunglas und Grünglas; sonstiges Altglas, z.B. Trinkgläser, und Flachglas gesondert)
- Weißblech (z.B. Deckel und Schalen von Verpackungen und Dosen)
- Altmetall (auch mit Fremdstoffen wie Emaille, Kunststoffüberzug, Rasenmäher ohne Betriebsflüssigkeiten, Heizkörper, Fahrräder, Elektrokabel und Buntmetalle)
- Elektroaltgeräte (Elektroaltgeräte der Sammelgruppen 2, 3 und 5 aus privaten Haushaltungen; i.R. komplett mit Kabel; Akkus und Batterien, die nicht vom Gerät umschlossen sind, müssen vom Gerät getrennt werden); keine Nachtspeicherheizgeräte
- Glühbirnen, Energiesparlampen und LED-Leuchtmittel (jeweils getrennt)
- Altspeisefette und –öle (nur aus Privathaushalten)
- Altkleider und Schuhe
- Haushaltsbatterien und Akkus bis 500 g (keine Industrie- und Fahrzeugbatterien)
- CDs, DVDs und Blu-Rays sowie Videokassetten
- Tonerkartuschen (mit Verkaufsverpackung/Folie oder in einer Plastiktüte, ohne Karton)
- Korken (nur Naturkork, keine Korken mit Kleberesten aus Holz)
- Kunststoffe (entleert und sauber, Hartkunststoffe, Kanister ohne Deckel, Hohlkörper, Folien, Verpackungsfolien sowie sonstige Leichtverpackungen, z.B. gelbe Säcke, keine industriellen Transport- und Umverpackungen)
- Verpackungsstyropor und –chips (keine industriellen Transport- und Umverpackungen)
- PKW- und Motorradaltreifen (maximal zwei Fahrzeugsätze)
- Baumischabfall (Heraklit, Putzreste, festgewordene Zement-/Putzsäcke, Rigips mit Styropor, Strohmatten mit Putz, Kehrricht, Fermacellplatten, heterogene Schüttungen, Fliesen auf Rigips geklebt, Klebereste, Eimer mit Mörtel/Putzreste, Holz mit Fliesen/Rigips/Putz/Heraklit; PAK-frei)
- Baurestmassen/Bauschutt (z.B. Betonreste, Ziegel, Fliesen und Keramik, nur sortenrein, ohne Asbest oder asbestverdacht, PAK-frei; nur durch Privatanliefernde, maximal eine halbe Kofferraummenge)
- PU-Montageschaumdosen

Am Interimswertstoffhof ist an allen Öffnungstagen eine Terminbuchung über das entsprechende Portal notwendig:
https://nuernberger-land.konsentas.de/modules/ota_public/form/5/?signup_new=1

Am Interimswertstoffhof sind **nur private Anlieferungen** zulässig (kein Gewerbe). Aus Kapazitätsgründen ist die jeweilige Anliefermenge auf **maximal zwei Kofferraummengen** begrenzt. Die Anlieferungen können hier **nur mittels PKW** und **einachsigem Anhänger** erfolgen (keine Transporter oder Tandemanhänger).